

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [2] Fünfte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [3] Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Mai 2010, der zweiten Änderung vom 08. Juni 2011, der dritten Änderung vom 19. März 2012, der vierten Änderung vom 17. April 2013 sowie der fünften Änderung vom 14. Mai 2014
- [4] Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage 1.11.1 Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- [5] Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.11.1 Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. April 2011, der zweiten Änderung vom 13. Februar 2013 und der dritten Änderung vom 14. Mai 2014
- [6] Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.3 Chemie – Lehren und Lernen (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
- [7] Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.3 Chemie – Lehren und Lernen (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden unter der Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. Februar 2013 und der zweiten Änderung vom 14. Mai 2014



1. Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 22.01.2014 gem. § 41 Abs. 1 NHG folgende Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 19.07.2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 04.10.2007) in der zuletzt gültigen Fassung vom 16.04.2014 (Leuphana Gazette Nr. 10/14 vom 15.05.2014) beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG am 17.04.2014 genehmigt.

§ 1	Geltungsbereich, Bezeichnungen
§ 2	Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
§ 3	Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
§ 4	Teilzeitstudium
§ 5	Akademische Grade
§ 6	Lehrveranstaltungsformen
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Bachelorarbeit
§ 9	Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
§ 10	Hochschulinformationssysteme
§ 11	Termine und Fristen
§ 12	Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültige Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses
§ 14	Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
§ 15	Nachteilsausgleich
§ 16	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakte
§ 18	Widerspruchsverfahren
§ 19	Prüfungsausschüsse
§ 20	Prüfende und Beisitzende
§ 21	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
§ 22	Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
§ 23	Gender-Diversity-Zertifikat
§ 24	Fremdsprachen-Zertifikat
§ 25	Übergangsregelungen
§ 26	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg. Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3 Abs. 2 werden in den fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 – 8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. In der Anlage 9 werden die vorgesehenen Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und

Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.

(2) Der Bachelor-Abschluss führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 7 soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. Für den Bachelor-Abschluss mit integriertem Auslandsjahr umfasst dies verstärkt interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische, fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3

Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die fachspezifischen Anlagen davon absehen. Die fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.

(4) Das Studium des Leuphana Bachelor umfasst 180 Credit Points und gliedert sich wie folgt:

Leuphana Semester	30 Credit Points,
Major (einschl. Bachelor-Arbeit)	90 Credit Points,
Minor	30 Credit Points,
Komplementärstudium	30 Credit Points.

Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr umfasst 180 Credit Points in der Aufteilung gemäß Satz 1 sowie weitere 60 Credit Points, somit insgesamt 240 Credit Points. Die Aufteilung der weiteren 60 Credit Points regeln die fachspezifischen Anlagen.

(5) In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.

(6) Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Studien- und Prüfungsleistungen etc.).

(7) Das Studium des Leuphana Bachelor mit einem Umfang von 180 Credit Points gemäß Abs. 4 Satz 1 hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr und einem Umfang von 240 Credit Points gem. Abs. 4 Satz 2 hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.



(8) Sofern in den fachspezifischen Anlagen zugelassen, können weitere Credit Points, die während des Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg erworben wurden (Zusatzleistungen), auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden; diese gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein.

(9) Praktische Studienphasen können in den Leuphana Bachelor einfließen und sind in den fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.

(10) Das fünfte Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. Abweichungen sowie das Auslandsjahr im Leuphana Bachelor mit 240 Credit Points werden in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4

Teilzeitstudium

(1) Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. Während des integrierten Auslandsjahres des Leuphana Bachelor im Umfang von 240 Credit Points ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.

(2) Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(3) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss beträgt 12 Semester für den Leuphana Bachelor im Umfang von 180 Credit Points und 14 Semester für den Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr im Umfang von 240 Credit Points.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 5

Akademische Grade

Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B. A.), Bachelor of Science (B. Sc.), Bachelor of Engineering (B. Eng.) oder Bachelor of Law (LL. B.) vergeben. Näheres regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 6

Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.

Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.

- Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden.
- Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalt in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
- Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

(3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen sind schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden zur Gestaltung der Lehrveranstaltung, die nicht benotet werden. Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls.

(2) Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen fachspezifischen Anlagen festgelegt. Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer/einem Prüfenden und einer/einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die/der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder



interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann.

(6) In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen oder schriftlichen Prüfungselementen. Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. Ein Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).

(8) In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 7 Abs. 4 ergänzt. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in der fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber

entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Praxisvertreterin oder einen externen Praxisvertreter als Gutachterin oder Gutachter bestellen. In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor (ebenso Priv.Do. oder Apl. Prof.) der Universität sein. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. § 12 Abs. 1 gilt entsprechend. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Bachelor-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

(8) Zur Bachelor-Arbeit findet immer eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 statt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 7 Satz 2 von zwei Prüfenden mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2 als Gruppenprüfung durchgeführt. Im Falle des Abs. 7 Satz 2 wird die mündliche Prüfung durch alle drei Prüfenden durchgeführt. Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major bzw. Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:



- Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.
 - Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
 - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10

Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

§ 11

Termine und Fristen

- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
- (2) Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai.
- (3) Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktagen nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September.

§ 12

Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen im Studium des Leuphana Bachelor ist nur zuzulassen, wer
1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. § 11 angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang, Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Leuphana Bachelors nach § 13 verloren hat,

5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
 6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.
- (3) Die Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) In besonderen Ausnahmefällen können die fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 8 wiederholt werden können.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Einzelnote	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6– 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail



- (2) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner.
- (3) Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs- und zur Elternzeit (BerzGG). Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.
- (4) Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Leistung aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

- (4) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) zu bewerten. Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.

- (6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

- (8) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für ‚nicht bestanden‘ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen fachspezifischen Anlagen



getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der

Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.

(12) Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

(1) Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.



(2) Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der

Gesamtnote einbezogen. Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. Bei anderen als den in S. 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (Anlage 4). Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.

(5) Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23

Gender-Diversity-Zertifikat

(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity-Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. Das Zertifikat umfasst 20 CP.

(2) Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

**§ 24****Fremdsprachen-Zertifikat**

(1) Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.

(2) Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 25**Übergangsregelungen**

(1) Die Regelung des § 12 Abs. 2 tritt für Studierende, die ihr Studium zum WiSe 2009/2010 bis einschließlich SoSe 2014 aufgenommen haben, erst nach Ablauf des Sommersemesters 2019 in Kraft mit der Maßgabe, dass Prüfungsleistungen, für die gem. § 13 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung i.d.F. vom 24.08.2012 Maluspunkte erzielt wurden, im ersten Prüfungsversuch als nicht bestanden gelten.

(2) Die Regelung des § 12 Abs. 2 tritt für Studierende, die ihr Studium vor dem WiSe 2009/2010 aufgenommen haben, erst nach Ablauf des Sommersemesters 2019 in Kraft.“

(3) Die bisher geltende Rahmenprüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 und 2 außer Kraft.

§ 26**Inkrafttreten**

(1) Die Rahmenprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum WiSe 2015/2016 in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Anlagen 4, 5 und 8 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die fachspezifischen Anlagen 6 und 7 für die einzelnen Major und Minor werden von den Fakultäten erlassen.

**Anlagen**

Anlage 1, 1a	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major
	6.1 Kulturwissenschaften
	6.2 Betriebswirtschaftslehre
	6.3 Volkswirtschaftslehre
	6.4 Wirtschaftspsychologie
	6.5 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
	6.6 Umweltwissenschaften
	6.7 Wirtschaftsinformatik
	6.8 Ingenieurwissenschaften (Industrie)
	6.9 Politikwissenschaft
	6.10 Studium Individuale
	6.11 Digital Media
	6.12 Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig)
	6.13 Betriebswirtschaftslehre Plus (achtsemestrig)
	6.14 Wirtschaftsrecht (auslaufend)
6	6.15 Informatik und Wirtschaftsinformatik (auslaufend)
Anlage 7	Fachspezifische Anlage Minor (1-32)
	7.1 Soziale Medien und Informationssysteme
	7.2 Philosophie
	7.3 Automatisierungstechnik
	7.4 Betriebswirtschaftslehre
	7.5 Bildungswissenschaft
	7.6 Raumwissenschaften



	7.7	Digitale Medien / Kulturinformatik
	7.8	E-Business
	7.9	Industrietechnik
	7.10	Wirtschaftspsychologie
	7.11	Nachhaltigkeitshumanwissenschaften
	7.12	Politikwissenschaft
	7.13	Produktionstechnik
	7.14	Nachhaltigkeitsnaturwissenschaften
	7.15	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
	7.16	Volkswirtschaftslehre
	7.17	Studium Individuale
	7.18	Wirtschaftsinformatik (auslaufend)
	7.19	Informatik (auslaufend)
	7.20	Wirtschaftsrecht (auslaufend)
	7.21	Wirtschaftswissenschaften (auslaufend)
	7.22	Angewandte Informatik (auslaufend)
	7.23	Arbeitsrecht und Personalmanagement (auslaufend)
	7.24	Bodenschutz (auslaufend)
	7.25	Steuern/Revision (auslaufend)
	7.26	Umweltprojektstudium (auslaufend)
Anlage 8		Komplementärstudium
Anlage 9		Übersicht studierbare Major-Minor-Kombinationen
Anlage 10		ECTS Grading Table
Anlage 11		Umrechnungstabelle

**Anlage 3 Transcript of Records****TRANSCRIPT OF RECORDS** (Datenabschrift)

Leuphana Universität Lüneburg

Name, Vorname_____
Geburtsdatum/Geburtsort_____
Matrikelnummer_____
Semester_____
Angestrebter Abschluss

	Credit Points	Note
Major		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Minor		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Leuphana Semester...		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Komplementärstudium		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Weitere Wahlleistungen		
Titel des Moduls		
Inhalt/Kompetenzen (max 500 Zeichen)		
...		
Lüneburg, _____		

Unterschrift (Studierendenservice)_____
Siegel der Leuphana Universität Lüneburg



Anlage 9: Major-Minor-Kombinationsliste

Im Leuphana Bachelor wählen Sie zu Ihrem Major einen Minor. Die empfohlenen und akkreditierten Kombinationsmöglichkeiten können Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen. **Alle anderen Kombinationsmöglichkeiten sind grundsätzlich nur nach Absprache mit den jeweils zuständigen Majorverantwortlichen möglich.**

Minor \ Major	Kennziffer	Betriebswirtschaftslehre	Betriebswirtschaftslehre plus **	Digital Media	Environmental & Sustainability Studies (Bachelor Plus) **	Ingenieurwissenschaften (Industrie)	Kulturwissenschaften	Politikwissenschaft	Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	Studium Individuale	Umweltwissenschaften	Volkswirtschaftslehre	Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftspsychologie
Automatisierungstechnik	517					X (1)								
Betriebswirtschaftslehre	521			X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bildungswissenschaft*	552				X		X	X		X	X			X
Digitale Medien / Kulturinformatik *	584				X		X			X	X		X	X
E-Business *	504	X	X	X	X	X (1)				X	X			X
Industrietechnik	516	X	X	X	X						X	X	X	X
Nachhaltigkeitshuman-wissenschaften *	512	X	X				X	X	X	X		X	X	X
Nachhaltigkeitsnatur-wissenschaften *	522			X			X	X		X		X	X	X
Philosophie *	527			X	X		X	X	X	X	X			X
Politikwissenschaft *	529	X	X	X	X		X		X	X	X	X		X
Produktionstechnik	518					X (2)								
Raumwissenschaften *	523	X	X	X	X		X			X	X			
Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)	543	X	X	X	X		X	X		X	X	X	X	X
Soziale Medien und Informationssysteme	524	X	X	X	X	X (2)				X	X			X
Studium Individuale *	520									X				
Volkswirtschaftslehre	575	X	X	X	X		X	X	X	X	X			
Wirtschaftspsychologie *	539	X	X	X	X		X	X	X	X	X			

X Empfohlene Major/Minor-Kombinationen. Weitere Kombinationsmöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des/der Majorverantwortlichen.

* zulassungsbeschränktes Minor-Fach; Bekommen Sie bei der Bewerbung zum 1. Semester keinen Studienplatz in diesem Minor, dann haben Sie die Möglichkeit sich erneut zum 2. Semester (Formular Mitteilung/Antrag über den Wechsel eines Minors) um einen Studienplatz zu bewerben (Bewerbungsfrist 15. Januar). Eine Vergabe von Studienplätzen zum 2. Semester erfolgt jedoch nur im Falle bis dahin eventuell frei gewordener Studienplätze. Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Infoportal der Universität.

....** Wechsel nur bei höheren Fachsemestern möglich

(1) bei Studienschwerpunkt „Produktionstechnik“ im Major

(2) bei Studienschwerpunkt „Automatisierungstechnik“ im Major

Diese Major-Minor-Kombinationsliste ist relevant für Studierende ab dem Wintersemester 2014/2015. Für bereits eingeschriebene Studierende gelten ggf. abweichende Regelungen. Rechtsverbindliche Grundlage ist immer die jeweilig gültige Fachspezifische Anlage. Darüber hinaus sind die Auskünfte des Studierendenservice maßgeblich. **Hinweis:** die Veröffentlichung der Major-Minor-Kombinationsliste erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung und Beschluss durch den Senat der Leuphana Universität Lüneburg.

**Anlage 10 zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor****ECTS Grading Table**

Study program: Leuphana Bachelor For students graduating in the:
Degree: Reference period:
Major:

Grade	Number	Proportion	Percentage (%)	Descriptive grade
1,0				Very good
1,1				
1,2				
1,3				
1,4				
1,5				
1,6				Good
1,7				
1,8				
1,9				
2,0				
2,1				
2,2				
2,3				Satisfactory
2,4				
2,5				
2,6				
2,7				
2,8				
2,9				
3,0				Sufficient
3,1				
3,2				
3,3				
3,4				
3,5				
3,6				
3,7				
3,8				
3,9				
4,0				

This ECTS Grading Table, which is based upon the specifications of the European Credit Transfer System (ECTS), makes it possible to classify graduates who obtained a degree in the above study program and subject in the xx semester xx. The table presents the final grades of the graduates who obtained their degree in the indicated reference period and whose final grade was known to the Student Service at Leuphana University of Lüneburg at the time the comparative cohort was determined on x.x.xxxx.

ECTS grades: top 10% ECTS grade A, next 25% ECTS grade B, next 30% ECTS grade C, next 25% ECTS grade D and lowest 10% ECTS grade E.



Anlage 11 : Notenumrechnungstabelle für Austauschprogramme mit Partnerhochschulen im Ausland

Leuphana Universität Lüneburg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0	
Australien: U Queensland	7 (HD)			6 (D)			5 (Cr)			4 (P)	3-1 (F)	Umrechnung nach MBF
Belgien: ICHEC Brüssel, U Liège	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Brasilien: U Sao Paulo, UF do Ceara	10,0-9,8	9,7-9,0	8,9-8,6	8,5-8,1	8,0-7,5	7,4-7,0	6,9-6,5	6,4-6,0	5,9-5,5	5,4-5,0	<5	kein lineares Notensystem
Chile: ARCIS	7,0-6,9	6,8-6,5	6,4-6,2	6,1-5,9	5,8-5,5	5,4-5,2	5,1-4,9	4,8-4,6	4,4-4,2	4,1-4,0	3,9-1,0	Umrechnung nach MBF
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80			79-70			69-60	59-0	kein lineares Notensystem
China: Hongkong Baptist University	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D	F	Letter grades
Ecuador: U Tecnica del Norte	10			9			8			7	<6	Umrechnung nach MBF
Estland: U Tartu	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Frankreich: alle Partnerhochschulen	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	F	Letter grades
Island: Bifröst U	10	9,5	9	8,5	8/7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0	Umrechnung nach MBF
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18	Umrechnung nach MBF
Lettland / Litauen: U Latvia, Vilnius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Mexiko: U Autonomous Metropolitana	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5	Umrechnung nach MBF
Österreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U, PH Linz	1			2			3			4	5	Umrechnung nach MBF
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0	Umrechnung nach MBF
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2	Umrechnung nach MBF
Schweden	A	B		C			D			E	F	Noten VG/G werden mit bestanden übernommen
Schweiz: Universität Luzern	6		5,5		5			4,5		4	3,5-1	Umrechnung nach MBF
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)				C (5-4)			D (4)	F (3/2/1)	Letter grades
Russland: Bauman TU, U Perm	5				4					3	2	Umrechnung nach MBF
Slowenien: U Ljubjana	10		9		8			7		6	5	Umrechnung nach MBF
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9,5	9	8,5	8,0/7,5	7,0	6,5	6	5,5	5,0	<5	Umrechnung nach MBF
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	74-70%	69-67%	66-65%	64-62%	61-60%	59-57%	56-53%	52-50%	<50%	kein lineares Notensystem
Südkorea: Dongduk U; SKKU	A+	A	B+	B		C+	C		D+	D	F	Letter grades
	A+	A0	A-	B+	B0	B-	C+	C0	C-	D	F	Letter grades
Türkei: Akdeniz University	AA	BA		BB			CB			CC	DD-EE	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Bachelor	AA	BA		BB		CB	CC		DC	DD	FD/FF	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF	Letter grades
UK: alle Partnerhochschulen	85%>	84-70%	69-67%	66-64%	63-60%	59-57%	56-54%	53-50%	49-44%	43-40%	<40%	kein lineares Notensystem
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
USA: EIU + U Idaho	A			B			C			D	F	Letter grades
USA: alle anderen Partnerhochschulen	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades
Zypern: U of Nicosia	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades



2.

Fünfte Änderung der fachspezifischen Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg am 14.05.2014 folgende Änderung der Anlage 6.1. Major Kulturwissenschaften vom 26. März 2008 (Leuphana Gazette Nr. 7/8 vom 25. April 2008), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 22. Juli 2013 (Leuphana Gazette Nr. 21/13) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. Juli 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 4. Oktober 2007), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 15. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 10/14) beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 05. Juni 2014 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die fachspezifische Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. Das Vertiefungsfach „Medienkultur und Kommunikation“ wird umbenannt in „Medien und Kulturtechnik“.
 2. Das Modul „Medienkultur: Theorien und Analysen“ wird umbenannt in „Einführung: Medien und Kulturtechnik“. Die Veranstaltungsform ändert sich von 1 Vorlesung (3 SWS) zu 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Lektürekurs (1 SWS). Die Option Hausarbeit als Prüfungsleistung wird gestrichen. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Überblickswissen zur wissenschaftlichen Erforschung von Medien sowie zu den Theorien medienbezogener Kulturtechniken. Thematisiert werden die Geschichte und Epistemologie des Übergangs der analogen zu den digitalen Medien sowie die Genealogie ihrer Formationen in der Epoche der Massenmedien vom Buchdruck bis zum Fernsehen vor dem Horizont dieses epochalen Übergangs.“
 3. Das Modul „Medienkultur und Kommunikation in Theorie und Praxis“ wird umbenannt in „Medienpraxis“. Die Veranstaltungsform ändert sich von 1 Seminar (1 SWS) und 2 Seminare (jeweils 2 SWS) auf 1 Seminar (2 SWS). Die Anzahl der CP verringert sich von 10 CP auf 5 CP. Die Präsenz-/Selbstlernzeit verringert sich von 70/230 Stunden auf 28/122 Stunden. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Aneignung und Reflexion von medienpraktischen und berufsfeldrelevanten Kompetenzen. Die Studierenden erproben in Anlehnung an professionelle Arbeitsweisen die Erstellung und Gestaltung von Medienprodukten, journalistischen Beiträgen oder Kommunikationskonzepten und reflektieren die Bedeutung medienpraktischer Kompetenzen für das Berufsfeld.“
 4. Das Modul „Medienrezeption und Mediensozialisation“ wird umbenannt in „Medienwissenschaftsforschung“. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Beschäftigung mit der Wissenschaftsgeschichte als einem zentralen Bereich medienwissenschaftlicher Forschung. Die Studierenden
- untersuchen anhand von konkreten Beispielen die Relation zwischen Wissenschaften sowie ‚ihren‘ Medien und reflektieren dabei insbesondere den Umstand, dass Medien einerseits zur Produktion und Transformation von Wissenschaften beitragen umgekehrt aber auch durch diese erzeugt und verändert werden können.“
5. Das Modul „Medienkultur und Gesellschaft“ wird unbenannt in „Medienkultur“. Die Veranstaltungsform ändert sich von 1 Seminar (2 SWS) auf 2 Seminare (je 2 SWS). Die Prüfungsform ändert sich von 1 Hausarbeit oder 1 Essay auf 1 Referat oder 1 Hausarbeit. Die Anzahl der CP erhöht sich von 5 CP auf 10 CP. Die Präsenz-/Selbstlernzeit erhöht sich von 28/122 Stunden auf 56/244 Stunden. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Die Studierenden erarbeiten sich den theoretischen Einstieg auf spezifischen Gebieten aktueller Medienkultur (Netcultures, Soundcultures, Games und Gamification, Robotics/AI, Computersimulation etc.) sowie den Zugang zu übergreifenden medienkulturellen Tatsachen der Gegenwart (Datengetriebenheit, Algorithmizität, Konnektivität, Kontrollkultur etc.). Dabei werden anhand eines Überblicks über die Phänomene die jeweils zugehörigen Diskurse erschlossen.“
 6. Das Modul „Medien und Geschichte“ wird umbenannt in „Geschichte und Epistemologie Digitaler Medien“. Die Veranstaltungsform ändert sich von 1 Seminar (2 SWS) und 1 Tutorium (1 SWS) auf 2 Seminare (je 2 SWS). Die Prüfungsleistung wird um die Option „Projektarbeit“ ergänzt. Die Anzahl der CP erhöht sich von 5 CP auf 10 CP. Die Präsenz-/Selbstlernzeit erhöht sich von 28/122 Stunden auf 56/244 Stunden. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Studierende lernen Mediengeschichtsschreibung als spezifisch mediale Epistemologie im Spannungsfeld von Medien der Geschichte und Geschichte der Medien zu verstehen. Sie erwerben Kompetenz in Quellenkritik und historiographischen Verfahren sowie Sachkompetenz anhand ausgewählter Beispiele der Mediengeschichte in ihrem je spezifischen mediengeographischen Kontext. Vermittelt werden dabei auch Zugriffe auf Macht, Kontrolle, Regulation und Ökonomie von und durch Medien.“
 7. Das Modul „Medien – Technik – Theorie“ wird umbenannt in „Medientheorie“. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „In diesem Modul erhalten Studierende einen Einblick in jüngste, vor allem im deutschen Sprachraum entwickelte medienwissenschaftliche Theorieangebote und ihren Zugriff auf medientechnische Zusammenhänge. Sie werden insbesondere für die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen Prozessen der Technisierung und Kulturation sensibilisiert, die heutige Lebenswelten tiefgreifend prägen.“
 8. Das Modul „Forschungsprojekt Medienkultur“ wird umbenannt in „Forschungsprojekt: Medien und Kulturtechnik“, die Zahl der CP von 10 auf 5 reduziert. Die Spalte „Inhalt“ wird wie folgt neu gefasst: „Forschungsorientiertes Modul, das auf die Gewinnung erster eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse abzielt. Die Themen können aus dem gesamten Spektrum des Vertiefungsgebiets Medien und Kulturtechnik angeboten werden. Die Studierenden erarbeiten sich ein aktuelles medienwissenschaftliches Forschungsfeld und entwickeln davon ausgehend erste kleine Forschungsprojekte.“



ABSCHNITT II

Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten für die Studierenden, die zum WS 2014/2015 ihr Studium an der Leuphana beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium sowie nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2014/15 aufgenommen haben, können das Vertiefungsfach „Medienkultur und Kommunikation“ gem. 4. Änderung der FSA planmäßig bis zum Ende des Sommersemester 2018 abschließen. Sollte ein Abschluss des Studiums bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit auf Antrag beim Prüfungsausschuss äquivalente Module gem. der fünften Änderung der FSA zu belegen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, auf Antrag über ein Anerkennungsverfahren in das Curriculum gem. dieser fünften Änderung der fachspezifischen Anlage zu wechseln.



**3.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.1
Major Kulturwissenschaften zur
Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12.
Mai 2010, der zweiten Änderung vom 08. Juni 2011, der
dritten Änderung vom 19. März 2012, der vierten
Änderung vom 17. April 2013 sowie der fünften Änderung
vom 14. Mai 2014**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 6.1 Major Kulturwissenschaften vom 25. April 2008

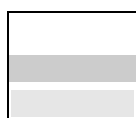
(Leuphana Gazette Nr. 7/8) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 12. Mai 2010 (Gazette 12/10 vom 4. August 2010), der zweiten Änderung vom 08. Juni 2011 (Gazette 14/11 vom 31. August 2011), der dritten Änderung vom 19. März 2012 (Gazette 02/12 vom 27. März 2012), der vierten Änderung vom 17.04.2013 (Gazette 21/13 vom 22. Juli 2013) sowie der fünften Änderung vom 14. Mai 2014 (Gazette 18/14 vom 18. Juli 2014) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. Juli 2007 (Leuphana Gazette Nr. 8/07 vom 4. Oktober 2007), zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 15. Mai 2014 (Gazette Nr. 10/14) bekannt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 05. Juni 2014 genehmigt.

Zu § 3 Abs. 2

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Major, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen

Modulübersicht Major Kulturwissenschaften (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelor)

6.	BA-Arbeit inkl. Prüfungsgespräch 15 CP			Wahl Vertiefungsfächer	Komplementär	Komplementär
5.	Paradigmen der Kulturwissenschaften 2 Kulturwissenschaftlicher Kernbereich 5 CP	Wahl Vertiefungsfächer	Wahl Vertiefungsfächer	Minor	Minor	Komplementär
4.	Kulturgeschichte Kulturwissenschaftlicher Kernbereich 5 CP	Wahl Vertiefungsfächer	Wahl Vertiefungsfächer	Minor	Minor	Komplementär
3.	Paradigmen der Kulturwissenschaften 1 Kulturwissenschaftlicher Kernbereich 5 CP	Wahl Vertiefungsfächer	Wahl Vertiefungsfächer	Wahl Vertiefungsfächer	Minor	Komplementär
2.	Methoden der Kulturwissenschaften Kulturwissenschaftlicher Kernbereich 5 CP	Wahl Vertiefungsfächer	Wahl Vertiefungsfächer	Wahl Vertiefungsfächer	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			



Major
Minor
Leuphana Semester/ Komplementärstudium



Der Major Kulturwissenschaften besteht aus dem Kulturwissenschaftlichen Kernbereich und aus mehreren zur Wahl stehenden Vertiefungsfächern.

Der Kulturwissenschaftliche Kernbereich hat übergreifende kulturwissenschaftliche Themen und Perspektiven zum Gegenstand und führt in die zentralen Fragestellungen, Paradigmen und theoretischen Konzepte der zeitgenössischen Kulturwissenschaften ein. Im Kulturwissenschaftlichen Kernbereich müssen in vier Pflichtmodulen 20 Credit Points erworben werden.

Verpflichtend zu belegen ist zudem ein Vertiefungsfach, das mindestens im Umfang von 25 CP studiert werden muss. Die verbleibenden 30 CP können frei aus dem fachlichen Spektrum der im Rahmen des Major Kulturwissenschaften angebotenen Module gewählt werden. Aus dem gewählten Vertiefungsfach dürfen maximal Module im Umfang von 40 CP belegt werden.

Die folgenden Vertiefungsfächer stehen zur Wahl:

- (1) Baukultur
- (2) Kulturorganisation und -kommunikation
- (3) Kulturraumentwicklung
- (4) Kulturtheorie und Kulturanalyse
- (5) Kunst und visuelle Kultur
- (6) Literarische Kulturen
- (7) Medien und Kulturtechnik
- (8) Musik und auditive Kultur

Die Studierenden müssen sich im zweiten Semester verbindlich für ein Vertiefungsfach entscheiden. Über spätere Vertiefungsfachwechsel entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Das gewählte Vertiefungsfach wird im Transcript of Records ausgewiesen. Werden zwei Vertiefungsfächer mit mindestens 25 CP studiert, werden beide ausgewiesen.

Ergänzende Wahlmodule können in den Bereichen Geschichte und Tourismus belegt werden, die nicht als eigenständige Vertiefungsfächer wählbar sind.

Bis zu 60 zusätzliche CP können aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors im Rahmen des Studiums erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Diese Credit Points sind nicht Teil der Bonus-/Malus-Punkte-Regelung (§ 13 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung angeben, dass das entsprechende Modul als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll.

Zu § 4 Akademische Grade

Bachelor of Arts (B.A.)

Zu § 6 Abs. 2 Weitere Lehr- und Lernformen:

Vorlesung/Seminar ist eine Lehr- und Lernform, die die spezifischen Formen der Vorlesung und des Seminars kombiniert, also Abschnitte enthält, die einerseits der Vermittlung von theoretischem Wissen und Forschungsergebnissen via Dozent_innenvortrag dienen, andererseits auf deren Vertiefung mittels studierendenbasierter Arbeitsformen abzielen, z. B. über Referate, Unterrichtsdiskussion oder Geländearbeit (Exkursion) bzw. eine Mischung dieser Arbeitsformen.

In einer BA-Konferenz stellen die Studierenden wichtige Arbeitsschritte und/oder Teilergebnisse ihrer BA-Arbeit vor und erproben dabei die wissenschaftlich adäquate, anschauliche und verständliche Präsentation von Projekten und Forschungsfragen vor einem fachlich heterogen zusammengesetzten Publikum.

Modultabelle Kulturwissenschaftlicher Kernbereich

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Methoden der Kulturwissenschaften (Ma-Kuwi-3)	Einführung in die methodischen Grundlagen kulturwissenschaftlicher Forschung. In enger Verschränkung mit dem fachspezifischen Methodenmodul des Leuphana-Semesters fokussiert das Modul die divergenten methodischen Zugänge der an den Kulturwissenschaften beteiligten Disziplinen. Die Studierenden vertiefen dabei ihr disziplinäres Methodenwissen durch die Wahl einer Methodeneinführung, die aus dem fachlichen Spektrum des von ihnen gewählten Vertiefungsfaches stammt.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Paradigmen der Kulturwissenschaften 1 (Ma-Kuwi-1)	Erarbeitung von Überblickswissen zur Geschichte und zu den Gegenstandsbereichen der Kulturwissenschaften; Reflexion der Grundzüge kulturwissenschaftlicher Theoriebildung. Fokussiert werden klassische und aktuelle Theorien, die für die übergreifenden kulturwissenschaftlichen Debatten und in den relevanten Einzeldisziplinen von zentraler Bedeutung waren und sind.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)	PL: 1 Essay oder 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Kulturgeschichte (Ma-Kuwi-5)	Einführung in die Grundlagen der neueren Kulturgeschichte. Das Modul beschäftigt sich sowohl mit Forschungsgegenständen, die nicht zur politisch orientierten Geschichtswissenschaft im traditionellen Sinne gehören (z.B. Sprache, Kunst, Musik, Religion usw.) als auch mit dem perspektivischen Ansatz der jüngeren Kulturgeschichtsschreibung, in dessen Mittelpunkt kommunikative Prozesse – also auch Bilder, Melodien, Symbole, Rituale, Zeremonien usw. – stehen.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Tutorium (1 SWS)	PL: 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden



Fortsetzung Modultabelle Kulturwissenschaftlicher Kernbereich

Paradigmen der Kulturwissenschaften 2 (Ma-Kuwi-2)	Einsicht in die Produktivität und Schwierigkeit, die Reichweiten und Grenzen von inter- und transdisziplinärer Forschung und Verständigung. Im Zentrum des Moduls stehen ausgewählte Themen, Perspektiven oder Theorien der Kulturwissenschaften, zu denen im Rahmen einer Ringvorlesung verschiedene Wissenschaftsdisziplinen Zugänge vorstellen, von denen je einer im Rahmen eines Seminars von den Studierenden vertieft wird.	1 Ringvorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 56/94 Stunden
--	---	--	------------------	---	--

Modultabelle Vertiefungsfach Baukultur

Modul	Inhalt	Veranstaltung sformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Repräsentationen digitaler Räume (Ma-Kuwi-6)	Der digitale Raum, als abstrahierte Darstellung des realen Raumes, ermöglicht es, diesen durch Gestalten und Analysieren zu begreifen. Das Modul gibt eine Einführung in das zwei- und dreidimensionale Konstruieren sowie in das Visualisieren mit Texturen und Lichtern mit der CAD Software AutoCAD.	1 Seminar (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Internationale Stadtkultur unter baugeschichtlichen Aspekten (Ma-Kuwi-7)	Durch analytische Erarbeitung städtebaulicher und erschließungstechnischer Zusammenhänge sollen strukturelle Erkenntnisse des architektonischen Aufbaus gewonnen werden. Geschichtliche, soziale und wirtschaftliche Hintergründe werden beleuchtet, die topographischen Gegebenheiten berücksichtigt, die jeweiligen Auswirkungen auf die Architekturgestaltung dargelegt und örtlich vorgegebene Stilrichtungen architekturhistorisch kontextualisiert.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	PL: 1 Präsentation oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Ausgewählte Kapitel der Baugeschichte (Ma-Kuwi-8)	Anhand ausgewählter Architekturbereiche werden Stilelemente und Gebäudeformen der einzelnen baugeschichtlichen Epochen erarbeitet. Formale Entwicklungen werden unter Einbeziehung materialbedingter, konstruktiver und gesellschaftlicher Aspekte nachvollzogen. Funktionale und konstruktive Zusammenhänge werden an Beispielen europäischer wie auch außereuropäischer Regionen erläutert.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	PL: 1 Präsentation oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Beispiele internationaler Baukultur (Ma-Kuwi-9)	Das Modul analysiert die Einflussfaktoren des Genius loci auf die Architektur an Beispielen internationaler Stadt- und Siedlungsstrukturen. Es erfolgt insbesondere eine Einführung in folgende Gestaltungsprinzipien: städtebauliche Einbindung, Erschließung, Proportionen, Grundriss- und Fassadengestaltung, Licht- und Farbkonzepte.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Architektur und Stadtwahrnehmung (Ma-Kuwi-10)	Anhand einer Auseinandersetzung mit dem gebauten Umfeld, die durch Analysen kleinerer Einheiten, komplexer Architekturbereiche oder gezielter Architekturevents durchgeführt wird, soll die bewusste Architekturwahrnehmung gefördert werden. Formale, konstruktive, funktionale und wahrnehmungsbedingte Aspekte werden vor einem europäischen und internationalen Kontext analysiert.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Gentrification und Revitalisierung (Ma-Kuwi-11)	Das Modul analysiert konkrete urbane Situationen und Potenziale und fragt nach Lebensbedingungen wie Handlungsfeldern und damit auch nach den unterschiedlichen Interessen, die Urbanisierungsprozesse heute bestimmen. Gegenstand ist die Auseinandersetzung mit ungenutzter, leer stehender Bausubstanz, ihre Revitalisierung und Integration im Kontext.	1 Seminar (3 SWS) 1 Exkursion (3 SWS) oder 1 Seminar (4 SWS) 1 Exkursion (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	10	Präsenz- / Selbstlernzeit 84/216 Stunden



Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Baukultur

Nachhaltigkeit historischer Baustrukturen (Ma-Kuwi-12)	Unter Zuhilfenahme architektonischer und geschichtlicher Vorgaben wird eine Baustruktur strukturell, materialbezogen und gestalterisch untersucht. Nach kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Analysen des vorhandenen Umfeldes werden Umnutzungsmöglichkeiten strukturell erstellt.	1 Seminar (4 SWS) 1 Exkursion (2 SWS)	PL: 1 Präsentation	10	Präsenz- / Selbstlernzeit 84/216 Stunden
Projektmodul Baukultur (Ma-Kuwi-13)	Das Projektmodul kann als Forschungs- oder Exkursionsprojekt abgeleistet werden. Zum Forschungsprojekt gehören Entwicklung einer Fragestellung, Auswahl von Erhebungsmethoden, deren Durchführung und Auswertung sowie die schriftliche und ggf. auch mündliche Präsentation der Ergebnisse. In einem Exkursionsprojekt werden landeskundliche und/oder themenspezifische Aspekte einer Region in einem Vorbereitungsseminar sowie einer anschließenden mindestens 7-tägigen Exkursion analysiert.	1 Projektseminar (3 SWS) oder 1 Exkursion (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108

Modultabelle Vertiefungsfach Kulturorganisation und -kommunikation

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Kulturmarketing (Ma-Kuwi-14)	Vermittlung fachsystematischer und theoretischer Grundlagen aus wirtschafts- und kulturwissenschaftlichen sowie kulturpolitischen Perspektiven zu den Aufgaben des Marketing in Kulturinstitutionen. Die Veranstaltung vermittelt ein Fundament gesicherter Befunde und Perspektiven gemäß dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zu den Aufgaben des Marketing in Kulturinstitutionen.	1 Vorlesung (2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Theorie der Kulturorganisation (Ma-Kuwi-15)	Reflexion der soziologischen, ökonomischen und / oder rechtlichen Organisation des Kulturbetriebs. Die Studierenden erarbeiten sich Theorien des Kulturbetriebs sowie ihre organisationssoziologischen Grundlagen und diskutieren ökonomische und soziologische Arbeiten zur Kulturförderung zwischen Markt- und Produktorientierung. Zudem werden die Wechselwirkungen zwischen Kultur und Organisationsumfeld, auch inter- und transdisziplinär, u.a. aus Stadtforschungs-, Feldtheorie- und/oder Nachhaltigkeitsperspektiven betrachtet.	1 Vorlesung (2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Praxis des Kulturbetriebs (Ma-Kuwi-16)	Erschließung des zeitgenössischen Wissens zur konkreten Kulturvermittlung als intermediäre Instanz zwischen Kulturproduktion und Kulturrezeption, unter Heranziehung kultur- und kunstsoziologischer, rechts-, kommunikations- und/oder wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse. Hierbei werden insbesondere Wechselwirkungen zwischen Kulturnachfrage, Kulturvermittlung und Kulturangebot behandelt sowie Faktoren ihrer Strukturen, Entwicklungen und Bedeutungen diskutiert. Besondere Berücksichtigung erhalten dabei die Anwendungen dieser Vermittlung bzw. Kommunikation kultureller Angebote zwischen Konsumenten, Beschäftigten und Produzenten.	1 Vorlesung (2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden



Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Kulturorganisation und -kommunikation

Studium spezieller Kultursparten (Ma-Kuwi-17)	Erörterung der Strukturen, Prozesse, Kommunikationen und Funktionen ausgewählter Kultursparten wie Museen, Theater, Musik, Tanz und Literatur zwischen Hoch- und Populärkultur. Betont wird die soziale, ökonomische und/oder politische Einflussnahme der Gesellschaft auf Kultursparten. Die Studierenden reflektieren zudem die Auswirkungen von Kultursparten auf diverse gesellschaftliche Aspekte (z.B. Rezeptions- und Erlebnismuster, Status-, Identitäts- und Gedächtnisvermittlung) von (individueller) Mikro- bis (gesamtgemeinschaftlicher) Makroebene.	1 Vorlesung (2 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Projektmodul Kulturorganisation und -kommunikation (Ma-Kuwi-18)	Projektorientierte Veranstaltung zu einem ausgewählten Thema der Vertiefung „Kulturorganisation und -kommunikation“. Ziel des Projektmoduls ist das Erlernen und Einüben wissenschaftlicher Arbeit als Einheit aus Theorie und Empirie in Teilgebieten des Forschungsfeldes des Kulturbetriebs. Kulturmarketing, Kulturorganisation, Kulturkommunikation sowie die spezifische Kultur des Museumsfeldes (Produktion wie Rezeption) sind mögliche Themenfelder dieses Projektmoduls.	1 Projektseminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden

Modultabelle Vertiefungsfach Kulturraumentwicklung

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Einführung in die Kulturraumanalyse (Ma-Kuwi-19)	Das Modul führt in die ganzheitliche Betrachtungsmethode der Geographie ein und verdeutlicht an Beispielen, wie die human- und naturgeografischen Systeme Räume kulturell prägen. Inhaltliche Stichwort dafür sind: naturgeografische Genese von Landschaften (z. B. tektonische Prozesse, eiszeitlicher Formenschatz, Moorbildung im Holozän, Küstenmorphologie), Analyse menschlicher Nutzungsformen und ihres Wandels (z. B. Fehn-, Heidekolonisation, Industrialisierung).	1 Vorlesung / Seminar (3 SWS)	PL: 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Wirtschaftsgeografische Theorien und regionale Disparitäten (Ma-Kuwi-20)	Das Modul führt in Grundfragen der Wirtschaftsgeografie ein und reflektiert dabei insbesondere theoretische Ansätze und praktische Beispiele zu raumzeitlichen Determinanten wirtschaftlicher Entwicklung, zu Wirtschaftsstufen, zur Integration von Wirtschaftsräumen, zur Standortfindung im I., II. und III. Sektor, zu Raumkategorien und regionaler Entwicklung (Verdichtungsräume versus ländliche Räume), zur Mobilität von Produktionsfaktoren, zum Handel und zur regionalen Wirtschaftsförderung.	1 Vorlesung / Seminar (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Grundlagen der Physischen Geografie (Ma-Kuwi-21)	Im Zentrum des Moduls steht die Analyse der natürlichen, formbildenden Prozesse für Naturlandschaften, gekoppelt mit den vielfältigen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit bzw. reale Nutzung des Raumes durch den Menschen. Die Themen der beiden Veranstaltungen des Moduls umfassen: - Klima & Wetter: Meteorologische Messmethoden, globale Zirkulation, Klimazonenklassifikationen, Klimawandel, Stadtklima, Bioklima, Geomorphologie: Tektonik, glazialer, fluvialer, äolischer Formenschatz, Küstenmorphologie	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	PL: 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden


Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Kulturraumentwicklung

Stadtgeografie und -planung (Ma-Kuwi-22)	Das Modul thematisiert Städte als die umfassendste Form der Überprägung von Naturlandschaften bzw. die weitgehendste Form der Schaffung einer Kulturlandschaft. Wichtige Teilthemen der Veranstaltung sind: Stadtbegriff, -gestalt, -genese, -typen, -systeme, Wohnungsbau, Flächennutzung, sozialräumliche Gliederung; Städte in Lateinamerika, Afrika, im Islam, Asien, Nordamerika; Architekturformen mit ihrer Sinn- und Funktionsbedeutung, Stadtplanung, Stadtsanierung.	1 Vorlesung / Seminar (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Sektorale Kultur- und Wirtschaftsgeografie (Ma-Kuwi-23)	Das Modul vertieft in einem Bereich der Kultur-, Wirtschafts- und Sozialgeografie die Inhalte der Grundlagenmodule Wirtschafts- bzw. Stadtgeografie. Ziel ist es, für die jeweilige thematische Ausrichtung ein vertieftes Verständnis für die spezifische Form kulturlandschaftlich prägender Prozesse zu vermitteln und insbesondere auch über Handlungsformen von Politik und Planung nebst der Vorzüge und Nachteile von Eingriffsinstrumenten zu informieren.	1 Seminar (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Grundlagen der Grundstücksbewertung (Ma-Kuwi-24)	Im Modul werden die Parameter besprochen, die zur Vermarktung von (unbebauten) Grundstücken zu eruiieren und monetär zu quantifizieren sind. Hierzu gehören bspw. Grundstücksmaße, Bebaubarkeit, Sachwert, Vergleichswert, Ertragswert und Verkehrswert	1 Vorlesung / Seminar (3 SWS)	PL: 1 Klausur (90 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Raumplanung (Ma-Kuwi-25)	Die staatliche Raumplanung versucht, die Ansprüche verschiedener wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Interessen bzw. Akteure zu regeln und die räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Belange zu optimieren. Zu unterscheiden sind Landesplanung, Regionalplanung, Bauleitplanung. Deren Organisation und Instrumente sowie die Vorzüge und Probleme des Instrumenteneinsatzes bilden den Fokus des Moduls.	1 Seminar (3 SWS)	PL: 1 Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Kultur und Raum (Ma-Kuwi-70)	Erarbeitung von Grundlagen einer transdisziplinär angelegten kulturgeographischen Raumanalyse, Beschäftigung mit den Realitäten der Nach-Moderne unter Berücksichtigung des cultural turns. In diesem Modul erarbeiten sich die Studierenden einen Überblick über Themenfelder wie soziale Raumproduktion, postkoloniale Raumdiskurse, soziale Differenzen im Raum und Praktiken der De- und Reterritorialisierung im Kontext der Theorien und empirischen Studien im Bereich der sog. „Neuen Kulturgeographie“.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Forschungs-/ Projektmodul Kulturraumentwicklung (Ma-Kuwi-26)	Das Projektmodul kann als Forschungs- oder Exkursionsprojekt abgeleistet werden. Zum Forschungsprojekt gehören Entwicklung einer Fragestellung, Auswahl von Erhebungsmethoden, deren Durchführung und Auswertung sowie die schriftliche und ggf. auch mündliche Präsentation der Ergebnisse. In einem Exkursionsprojekt werden landeskundliche und/oder themenspezifische Aspekte einer Region in einem Vorbereitungsseminar sowie einer anschließenden, mindestens 7-tägigen Exkursion vertieft analysiert.	1 Seminar (2 SWS) oder 1 Exkursion (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden



Modultabelle Vertiefungsfach Kulturtheorie und Kulturanalyse

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Grundlagen der Kulturtheorie und Kulturanalyse (Ma-Kuwi-27)	Erarbeitung von kulturtheoretischen Grundlagen in zwei Seminaren, von denen das eine stärker soziologisch und das andere stärker philosophisch ausgerichtet ist. Im Modul erschließen sich die Studierenden geschichtliches und analytisches Grundlagenwissen zur Philosophie und zur Soziologie der Kultur im interdisziplinären sowie im internationalen Diskussions- und Rezeptionskontext. Es soll für sie nachvollziehbar werden, wie sich Kulturphilosophie und Kultursociologie als wichtige Disziplinen der Kulturwissenschaften herausgebildet haben.	2 Seminare (jeweils 2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 56/94
Soziologische Zeitdiagnosen (Ma-Kuwi-28)	Charakterisierung der Gegenwartsgesellschaften in zeitdiagnostischer Perspektive. Den Studierenden erschließt sich in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls die Dynamik der sozio-kulturellen Entwicklung von Gegenwartsgesellschaften. Historisch-soziologische Diagnosen des sozialen Wandels (wie Modernisierung, Individualisierung, Mediatisierung usw.) ermöglichen Einsichten in die Historizität von sozialen Strukturen und zugleich in die Transformationsmöglichkeiten der Gegenwartsgesellschaft.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/ 108 Stunden
Kunst- und Kulturphilosophie (Ma-Kuwi-29)	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Kulturphilosophie, der philosophischen Ästhetik und Kunstphilosophie. Anhand ausgewählter Texte und systematischer Fragen erschließen sich die Studierenden im Modul grundlegende Kenntnisse der klassischen Ästhetik, Musikästhetik, der neueren kunstphilosophischen Ansätze sowie der Kulturphilosophie und gewinnen Einblicke in den historischen Wandel der Theorien ästhetischer Erfahrung sowie der Kategorien Kunstwerk, Künstler und Hörer/Betrachter.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Cultural Studies und Soziologie der Kultur (Ma-Kuwi-30)	Erarbeitung von Hauptpositionen der angelsächsischen Cultural Studies im Vergleich mit kultursociologischen Alternativen. Im Modul erschließen sich die Studierenden exemplarische Arbeiten sowohl des semiotischen (z.B. Hebdige) als auch des soziologischen Flügels der Cultural Studies (z.B. Hall, Willis) und erarbeiten sich kultursociologische Zugänge, die als positive oder negative Bezugspunkte für die Cultural Studies fungieren.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108
Interkulturalität und postkoloniale Theorie (Ma-Kuwi-31)	Erarbeitung von Grundlagen der Theorien der Interkulturalität sowie der Postcolonial Studies. Im Modul erschließen sich die Studierenden geschichtliches und systematisches Vertiefungswissen zu Grundproblemen der Theorie der Interkulturalität. Behandelt werden zudem jene Fragen des Neo- und Postkolonialismus, die in jüngerer Zeit stärkere Aufmerksamkeit in den neuen Kulturwissenschaften auf sich gezogen und zur Herausbildung der Postcolonial Studies geführt haben.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Kultur und Stadt (Ma-Kuwi-32)	Erarbeitung von Einsichten in den Stellenwert von kulturellen Institutionen (Akteuren, Szenen, Veranstaltungen, Einrichtungen) für städtische Strukturen und Entwicklungen. Das Modul gibt Einblick in die Bedeutung kultureller Institutionen (Akteure, Szenen, Veranstaltungen, Einrichtungen) für städtische Strukturen und Entwicklungen. Aktuelle kultur- und sozialwissenschaftliche Theorien zur Raumkonstruktion werden anhand der Entwicklung zeitgenössischer postindustrieller Städte erläutert und gedeutet.	1 Seminar (2 SWS) oder 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden



Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Kulturtheorie und Kulturanalyse

Theorien und Diskurse der Kreativität (Ma-Kuwi-33)	Erarbeitung des Begriffs der Kreativität aus der Perspektive verschiedener Disziplinen und seines Gebrauchs in kulturellen wie ökonomischen Kontexten. Im Modul erschließen sich die Studierenden die wechselhafte Geschichte des Kreativitätsbegriffs und seines Gebrauchs, die Redefinitionen dieses Konzepts und seine Einbindung in Theorien, Klassifikationssysteme, Diskurse und Anrufungen.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Klausur (60 Minuten) oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Sprache, Kommunikation, Diskurs (Ma-Kuwi-65)	Einführung in die Diskurstheorie und -analyse und/oder die Theorie der Sprechakte und/ oder der Performativität. Im Zentrum des Moduls steht die kritische Reflexion der theorie-spezifischen Konzeptionen von Sprache, Kommunikation und Diskurs sowie die Analyse von Diskursen in unterschiedlichen Kontexten, etwa in politischen Diskursen, ausgewählten Mediendiskursen, im interkulturellen Kontext und im Lernersprachenkontext.	1 Seminar (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernen 42/108
Projektmodul Kulturtheorie und Kulturanalyse (Ma-Kuwi-34)	Mitarbeit in Projekten. Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse in der Praxis kulturtheoretischer Forschung und/oder empirischer Kulturforschung, sowohl in Lehrforschungsprojekten als auch in der Beteiligung an laufenden Projekten der Lehrenden.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden

Modultabelle Vertiefungsfach Kunst und visuelle Kultur

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Einführung in die Kunstgeschichte (Ma-Kuwi-35)	Erarbeitung von Grundkenntnissen im Bereich der älteren und neueren Kunstgeschichte. Das Modul bietet einen Einblick in das Fach Kunstgeschichte und seine Fragestellungen. Wichtige Bau- und Bildwerke werden vorgestellt und im Kontext ihrer Entstehungsgeschichte und Rezeption diskutiert. Damit verbunden ist die Vermittlung von Beschreibungstechniken und von grundlegenden Methoden zur Erfassung visueller Phänomene.	2 Vorlesungen / Seminare (jeweils 2 SWS)	PL: 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Kunst vor 1900 (Ma-Kuwi-66)	Erwerb von fachlichen Grundkenntnissen in der älteren Kunstgeschichte; Entwicklung eines Bewusstseins der Historizität von Kunst. Das Modul vermittelt gegenstandsbezogen und problemorientiert Kenntnisse in der älteren Kunst sowie zur Fachgeschichte. An exemplarischen Werken erfolgt eine Einführung in zentrale kunsthistorische Fragestellungen (Motiv- und Stilgeschichte, Form- und Materialanalyse, Wirkweisen und Wirkgeschichte sowie medien-spezifische und gattungstheoretische Aspekte) sowie prägender Perspektiven der Kunstgeschichtsschreibung (Epochen- und Epochen-umbrüche) und ihrer Methoden.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Moderne und zeitgenössische Kunst (Ma-Kuwi-67)	Erwerb von fachlichen Grundkenntnissen in der modernen und zeitgenössischen Kunst. Das Modul vermittelt gegenstandsbezogen und problemorientiert Kenntnisse in der neueren und neuesten Kunst. Im Zentrum stehen kunstwissenschaftliche Fragestellungen (Form- und Materialanalyse, Medienspezifika, Gattungsproblematik, das Verhältnis von Kunst und Institution) sowie kunstgeschichtlich relevante Positionen. Es erfolgt gleichermaßen eine Einführung in die Geschichte künstlerischer Produktion wie in die Diskurse über moderne und zeitgenössische Kunst.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden



Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Kunst und visuelle Kultur

Das künstlerische Feld und der Kunstmarkt (Ma-Kuwi-36)	Analyse von Akteuren und Institutionen des künstlerischen Feldes sowie der Mechanismen des Kunstmarktes. Im Modul wird die Kunst als ein soziales System betrachtet, das auf Grund seiner Geschichte einer eigenen Logik folgt und sich an spezifischen Konventionen orientiert. Die Studierenden beschäftigen sich mit den zentralen Traditionen und Institutionen des künstlerischen Mikrokosmos, mit den maßgeblichen professionellen Rollen (z.B. Künstler, Kritiker, Sammler) und mit den Mechanismen, die über Anerkennung und Scheitern im Feld der Kunst entscheiden.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Kunst und visuelle Kultur (Ma-Kuwi-37)	Analyse von Visualität und visueller Produktion in Hoch- und Populärkultur bzw. Wissenschaft. In Veränderungen wie dem „iconic“ bzw. „pictorial turn“ im Wissenschaftsfeld und in neuen wissenschaftlichen Gebieten wie den „Visual Studies“ reflektiert sich der gesellschaftliche Bedeutungszuwachs visueller Zeichen und Medien. Das Modul konzentriert sich auf Struktur, Funktion und Gebrauch des Visuellen in kulturellen Feldern und sozialen Welten, die sich auf die Kraft von Bildern stützen.	1 Seminar (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 2 Essays	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Kunst und Medien (Ma-Kuwi-38)	Aneignung, Reflexion und Kritik relevanter künstlerischer, historischer und medienwissenschaftlicher Ansätze zu Kunst und Medien. Das Spektrum des Verhältnisses zwischen den Künsten und den Medien reicht von Inanspruchnahme oder Distanzierung, von medialen Dispositiven bis zur Thematisierung und Sichtbarmachung von Medialität selbst. Es geht um dieses Wechselverhältnis, dessen Praktiken, Geschichte und Theorien im Rahmen des Moduls Gegenstand der Erarbeitung durch die Studierenden sind.	1 Seminar (2 SWS) 1 Exkursion (1 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Praxisfeld Kunst (Ma-Kuwi-39)	Beteiligung an künstlerisch-wissenschaftlichem Austausch, Teilnahme an künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten sowie Exkursionen in das Kunstfeld. Das Modul eröffnet analytisch vorbereitete Erfahrungen mit den für das Studienggebiet zentralen Berufsfeldern der modernen und zeitgenössischen Kunst (etwa Kurator/in, Kritiker/in, Kunstjournalist/in, Künstleragent/in, Galerist/in, Art Consultant und entsprechende Assistenz Tätigkeiten).	1 Seminar (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS) oder 1 Exkursion (2 SWS)	PL: 1 Praktische Leistung oder 2 Essays	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 56/94 Stunden

Modultabelle Vertiefungsfach Literarische Kulturen

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Einführung in die kulturwissenschaftliche Literaturwissenschaft (Ma-Kuwi-40)	Einführung in die kulturwissenschaftlich ausgerichtete Literaturwissenschaft. Vermittelt werden Kernkompetenzen der Philologien, z.B. textanalytische, -kritische und hermeneutisch-interpretierenden Herangehensweisen sowie das Arbeiten mit interdisziplinär ausgerichteten Querschnittsthemen. Die Studierenden lernen das kulturwissenschaftliche Forschen am Gegenstand der Literatur kennen.	1 Vorlesung (1 SWS) 2 Seminare (jeweils 2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	10	Präsenz- / Selbstlernzeit 70/230 Stunden



Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Literarische Kulturen

Literaturen, Theorien, Diskurse (Ma-Kuwi-41)	Theorieseminar mit exemplarischen Anwendungen im Gegenstandsbereich der Literarischen Kulturen. Vermittelt werden Theorien und Methoden, die in der kulturwissenschaftlich orientierten Literaturwissenschaft von zentraler Bedeutung sind (etwa Hermeneutik, Dekonstruktion, Strukturalismus, Poststrukturalismus, Diskurstheorie u.a.). Die Studierenden erschließen die Grundlagen der jeweiligen Theorie und wenden sie exemplarisch auf einen Gegenstand an.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Literatur in Geschichte und Gesellschaft (Ma-Kuwi-42)	Literarische Kulturen in ihren gesellschaftlichen und historischen Kontexten. Die Studierenden rekonstruieren literarische Kulturen in ihren gesellschaftlichen und historischen Zusammenhängen. Dabei wird ein Schwerpunkt auf das 20. und 21. Jahrhundert gelegt, wobei vereinzelt auch ältere literaturgeschichtliche Epochen, wie die Klassik und die Romantik, berücksichtigt werden können.	1 Seminar (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Literarische Grenzüberschreitungen (Ma-Kuwi-43)	Interkulturell, interdisziplinär und komparatistisch ausgerichtete Analyse von Grenzüberschreitungen der Literatur. Das Modul widmet sich anhand ausgewählter Fragestellungen und exemplarischer Problemfelder der Analyse von Prozessen und Produkten verschiedener Formen der Überschreitungen von Grenzen in der Literatur – von Sprach- und Kulturgrenzen, von Grenzen zwischen Literatur und anderen Medien, zwischen Literatur und anderen Kunstformen oder von Grenzen zwischen der sog. ‚Hoch-‘, und der ‚Populärliteratur‘.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Projektseminar Literarische Kulturen (Ma-Kuwi-44)	Theoriegeleitetes Forschen an Phänomenen der literarischen Kultur der Gegenwart. Die Studierenden erschließen sich forschend einen Aspekt der literarischen Kultur der Gegenwart, etwa aus dem Bereich des Verlagswesens oder der literarischen Lesungen (LiteraTour Nord), Events, Festivals, Slams bzw. des aktuellen Theaters. Dem Modul eignet ein berufsfelderschließender Charakter.	1 Seminar (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Praktische Leistung	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden

Modultabelle Vertiefungsfach Medien und Kulturtechnik

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Einführung: Medien und Kulturtechnik (Ma-Kuwi-45)	Überblickswissen zur wissenschaftlichen Erforschung von Medien sowie zu den Theorien medienbezogener Kulturtechniken. Thematisiert werden die Geschichte und Epistemologie des Übergangs der analogen zu den digitalen Medien sowie die Genealogie ihrer Formationen in der Epoche der Massenmedien vom Buchdruck bis zum Fernsehen vor dem Horizont dieses epochalen Übergangs.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Lektürekurs (1 SWS)	PL: 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Medienpraxis (Ma-Kuwi-46)	Aneignung und Reflexion von medienpraktischen und berufsfeldrelevanten Kompetenzen. Die Studierenden erproben in Anlehnung an professionelle Arbeitsweisen die Erstellung und Gestaltung von Medienprodukten, journalistischen Beiträgen oder Kommunikationskonzepten und reflektieren die Bedeutung medienpraktischer Kompetenzen für das Berufsfeld.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden



Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Medien und Kulturtechnik

Medienwissenschaftsforschung (Ma-Kuwi-47)	Beschäftigung mit der Wissenschaftsgeschichte als einem zentralen Bereich medienwissenschaftlicher Forschung. Die Studierenden untersuchen anhand von konkreten Beispielen die Relation zwischen Wissenschaften sowie ‚ihren‘ Medien und reflektieren dabei insbesondere den Umstand, dass Medien einerseits zur Produktion und Transformation von Wissenschaften beitragen, umgekehrt aber auch durch diese erzeugt und verändert werden können.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Medienkultur (Ma-DM-2)	Die Studierenden erarbeiten sich den theoretischen Einstieg auf spezifischen Gebieten aktueller Medienkultur (Netcultures, Soundcultures, Games und Gamification, Robotics/AI, Computersimulation etc.) sowie den Zugang zu übergreifenden medienkulturellen Tatsachen der Gegenwart (Datengetriebenheit, Algorithmizität, Konnektivität, Kontrollkultur etc.). Dabei werden anhand eines Überblicks über die Phänomene die jeweils zugehörigen Diskurse erschlossen.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	10	Präsenz- / Selbstlernzeit 56/244 Stunden
Geschichte und Epistemologie Digitaler Medien (Ma-DM-2)	Studierende lernen Mediengeschichtsschreibung als spezifisch mediale Epistemologie im Spannungsfeld von Medien der Geschichte und Geschichte der Medien zu verstehen. Sie erwerben Kompetenz in Quellenkritik und historiographischen Verfahren sowie Sachkompetenz anhand ausgewählter Beispiele der Mediengeschichte in ihrem je spezifischen mediengeographischen Kontext. Vermittelt werden dabei auch Zugriffe auf Macht, Kontrolle, Regulation und Ökonomie von und durch Medien.	2 Seminare (je 2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Projektarbeit	10	Präsenz- / Selbstlernzeit 56/244 Stunden
Medientheorie (Ma-Kuwi-68)	In diesem Modul erhalten Studierende einen Einblick in jüngste, vor allem im deutschen Sprachraum entwickelte medienwissenschaftliche Theorieangebote und ihren Zugriff auf medientechnische Zusammenhänge. Sie werden insbesondere für die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen Prozessen der Technisierung und Kulturation sensibilisiert, die heutige Lebenswelten tiefgreifend prägen.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Forschungsprojekt: Medien und Kulturtechnik (Ma-Kuwi-50)	Forschungsorientiertes Modul, das auf die Gewinnung erster eigener wissenschaftlicher Erkenntnisse abzielt. Die Themen können aus dem gesamten Spektrum des Vertiefungsgebiets Medien und Kulturtechnik angeboten werden. Die Studierenden erarbeiten sich ein aktuelles medienwissenschaftliches Forschungsfeld und entwickeln davon ausgehend erste kleine Forschungsprojekte.	1 Seminar (3 SWS)	PL: 1 Projektarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden

Modultabelle Vertiefungsfach Musik und auditive Kultur

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Auditive Gestaltung (Ma-Kuwi-51)	Einführung in die Theorie und Praxis auditiver Gestaltung. Gegenstand des Moduls sind die populären und medienvermittelten Musikformen und Medienprodukte im Audibereich. Nach der Reflexion grundlegender auditiver Parameter wie Zeit, Klang, Raum, Tonalität und Begriffen der physikalischen und musikalischen Akustik stehen Verfahren auditiver Gestaltungs- und Produktionsprinzipien im Zentrum.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	PL: 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden



Fortsetzung Modultabelle Vertiefungsfach Musik und auditive Kultur

Musiktheorie (Ma-Kuwi-52)	Einführung in die Theorie und Praxis musikalischer Gestaltung. Es werden musiktheoretische Grundlagen wie Rhythmus, Tonhöhen und –räume, Klangfarben und Dynamik behandelt, grundlegende Materialkenntnisse (Intervalle, Skalen, Akkorde) vermittelt und musikalische Zusammenhänge (Harmonik, Satztechnik) sowohl im Jazz-/Rockbereich als auch in der sog. Klassischen Musik und in anderen Musikkulturen erarbeitet.	1 Seminar (2 SWS) 1 Übung (1 SWS)	PL: 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Musikgeschichte (Ma-Kuwi-53)	Die Themengebiete des Moduls umfassen historische Aspekte der Musikwissenschaft, Vertiefungsbereiche liegen in der sog. Klassischen Musik, im Rock-/Pop-/Jazzbereich oder in der Neuen Musik. Ziel ist ein fundiertes und detailliertes Verständnis ausgewählter Phänomene der Musikgeschichte, sowie des Sinns und Zwecks der Beschaffenheit und Verwendung von Musik innerhalb einer Gesellschaft.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Musik und auditive Kultur (Ma-Kuwi-54)	Ausgehend von Veränderungen in der Kultur des Hörens durch mediale und soziokulturelle Faktoren beschäftigen sich die Studierenden in dem Modul mit zeitgenössischen musikalischen Phänomenen, ihren Gestaltungsstrategien und ästhetischen Diskursen. Die traditionelle musikwissenschaftliche Ausrichtung auf notenschriftlich organisierte 'Werke' wird erweitert und erstreckt sich hier auf die Schriften der Phonographie ('Sound') und der digitalen Medien ('Programm') sowie auf prozessuale Formen.	1 Seminar (3 SWS) oder 1 Seminar (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS)	PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Musikproduktion (Ma-Kuwi-55)	Dieses Modul bietet zusätzlich zum Modul 'Auditive Gestaltung' eine vertiefte Beschäftigung mit der Produktionspraxis im digitalen Studio. Dazu gehören neben digitalem Mehrspur-Recording insbesondere die Elemente professioneller Postproduktion wie virtuelle Instrumente, Effekte und Masteringverfahren. Daneben werden Komponenten der Produktplanung, der ästhetischen Konzeption ebenso einbezogen wie Zielgruppenkonzepte und die Gesamtgestaltung des fertigen Audioprodukts.	1 Projektseminar (3 SWS)	PL: 1 Praktische Leistung	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Musikkulturen (Ma-Kuwi-56)	Ausgewählte Aspekte der kulturellen Praxis von Musik werden unter musikwissenschaftlichem Schwerpunkt thematisiert. Die Studierenden erschließen sich spezifische Fragen der ästhetischen, gesellschaftlichen, sozialen, ökonomischen und politischen Existenz von Musik. Zum Themenspektrum des Moduls gehören u.a. Veranstaltungen zur Musikethnologie/ Interkulturalität, Musiksoziologie und Musikwirtschaft.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Referat oder 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Musikästhetik (Ma-Kuwi-69)	Die Studierenden erarbeiten sich Positionen aus der historischen oder systematischen musikalischen Ästhetik. Diese können Theorien, Verfahren und Werke der musikalischen Komposition im historischen Wandel ebenso umfassen wie Poetiken zeitgenössischer auditiver Gestaltung.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Referat oder 2 Essays	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122

**Modultabelle weitere Wahlmodule: Geschichte**

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Epochen und Strukturen der Moderne (Ma-Kuwi-57)	Aneignung von Grundkenntnissen der Neueren und Neuesten Geschichte seit der europäischen Aufklärung. Strukturelle Fragen zu Staat und Verfassung im 19. und 20. Jahrhundert, zu politischen Systemen, Regierung, Parlament, Parteien, oppositionellen Bewegungen und Formen politischer Partizipation in der modernen Gesellschaft werden anhand ausgewählter Beispiele aus einzelnen Epochen im Modul behandelt.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Gesellschaft und Kultur im Wandel (Ma-Kuwi-58)	Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und kulturellen Deutungsmustern in Kontinuität und Wandel in Deutschland und Europa seit der Französischen Revolution. Im Zentrum stehen dabei gesellschaftliche Schichten und Gruppen, Milieus und Lebenswelten, gesellschaftliche Organisationsformen, Alltags- und Protestkulturen sowie Fragen von Bildung und Erwerbsarbeit, Freizeit-, Wohn- und Konsumverhalten, Stadt und Land, Generationen und Geschlechterrollen.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Perspektiven der Kulturgeschichte (Ma-Kuwi-59)	Vertiefter Einblick in ausgewählte Felder der Kulturgeschichte. Auf der Basis einer theoretischen Auseinandersetzung mit Kulturbegriff und Kulturtheorien sowie mit den aktuellen Debatten um Konzepte und Inhalte einer modernen Kulturgeschichte werden prägenden Themenschwerpunkte der neueren Kulturgeschichte exemplarisch in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt (z.B. Erinnerungs- und Überlieferungskultur, Diskursgeschichte und historische Diskursanalyse, Medienkultur, Religion, Kirche und Konfession, Genderstudies, usw.).	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Einführung: Politische Soziologie/ Politische Kultur (Ma-PoWi-5)	Einführung in die gesellschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen politischen Handelns, der Wandlungen sozio-kultureller Konfliktlinien sowie der Voraussetzungen und Auswirkungen politischer Mobilisierung; Grundlegende Theorien und Konzepte politischer Soziologie und politischer Kultur.	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	SL: Assignments PL: 1 Klausur (90min) oder 1 Referat	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 56/94 Stunden

Modultabelle weitere Wahlmodule: Tourismus

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Tourismusmanagement (Ma-Kuwi-60)	Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die wichtigsten theoretischen Ansätze im Tourismus und die aktuelle Situation in den verschiedenen Märkten. Im Zentrum der Veranstaltung stehen die Grundlagen der Tourismuswissenschaft, insb. der Tourismusbegriff, Tourismus(kritik) und ethische Aspekte, Tourismusmarketing und -management, das Reiseverhalten sowie die Betrachtung und Reflexion der aktuellen "Megatrends" des Tourismus.	1 Vorlesung (2 SWS)	PL: 1 Klausur (60 Minuten)	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden



Fortsetzung Modultabelle weitere Wahlmodule: Tourismus

Tourismusgeographie (Ma-Kuwi-61)	Das Modul beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung ebenso wie mit originären Räume und abgeleiteten Faktoren des Tourismus. Geografische Räume werden hinsichtlich ihrer regionalen, nationalen oder internationalen Potenziale für eine touristische Entwicklung thematisiert und die Wirkungen des Tourismus auf den sozialen, kulturellen, ökonomischen und ökologischen Raum analysiert.	1 Seminar (3 SWS)	PL: 1 Hausarbeit oder 1 Präsentation	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 42/108 Stunden
Destinationsmanagement und Reisekulturen (Ma-Kuwi-62)	Auseinandersetzung mit den vormodernen und modernen Formen des Reisens (Reisekultur). Indem die Reisekultur in den kulturhistorischen Kontext gestellt wird, werden zugleich die jeweiligen sozialen, soziokulturellen und ökonomischen Bedingungen des Reisens offen gelegt und für die Studierenden nachvollziehbar gemacht. Auf Basis dieser Erkenntnisse erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit den Angeboten des heutigen Destinationsmanagements.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Ausgewählte Bereiche der Tourismuswissenschaften (Ma-Kuwi-63)	Seminar zu einem ausgewählten Thema des Tourismus. Basierend auf wissenschaftlichen Modellen und Ansätzen werden anwendungsorientierte zukunftsweisende Konzepte für das jeweilige Themenfeld entwickelt. Hierzu gehören eine vertiefende Betrachtung der aktuellen Marktsituation und die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Märkte.	1 Seminar (2 SWS)	PL: 1 Hausarbeit	5	Präsenz- / Selbstlernzeit 28/122 Stunden

BA-Arbeit

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
BA-Arbeit inkl. Prüfungsgespräch (Ma-Kuwi-64)	In der BA-Arbeit (12 CP) zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist von 9 Wochen eine kulturwissenschaftliche Fragestellung unter Rekurs auf einschlägige wissenschaftliche Methoden und/oder Theorien zu bearbeiten und im Rahmen der BA-Konferenz (3 CP) reflektiert und anschaulich zu präsentieren.	1 BA-Konferenz (1 SWS)	Bearbeitungszeit: 9 Wochen	15	Präsenz / Selbstlernzeit 14/436 Stunden

**Übergangsvorschriften gem. der ersten Änderung der fachspezifischen Anlage**

- Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten für die Studierenden, die zum WS 2010/2011 ihr Studium an der Leuphana beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- Studierende, die vor dem WS 2010/2011 ihr Studium an der Leuphana begonnen haben, können über ein Anerkennungsverfahren in das Curriculum gem. dieser ersten Änderung der fachspezifischen Anlage wechseln.

Übergangsvorschriften gem. der zweiten Änderung der fachspezifischen Anlage

- Die unter den Punkten I.1 und I.3 der Änderungssatzung genannten Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg seit dem WS 2010/2011 begonnen haben, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- Die unter Punkt I.2 der Änderungssatzung genannte Änderung dieser fachspezifischen Anlage tritt für die Studierenden, die ihr Studium an der Leuphana Universität Lüneburg zum WS 2011/2012 beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- Die unter Punkt I.4 der Änderungssatzung genannte Änderung dieser fachspezifischen Anlage tritt für alle Anmeldungen zur BA-Arbeit, die nach dem 31.3.2012 erfolgen, in Kraft (nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg und der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt).
- Die unter Punkt I.5 der Änderungssatzung genannte Änderungen dieser fachspezifischen Anlage tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Übergangsvorschriften gem. der dritten Änderung der fachspezifischen Anlage

- Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum 01.10.2012 in Kraft.

Übergangsvorschriften gem. der vierten Änderung der fachspezifischen Anlage

- Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum 01.10.2013 in Kraft.

Übergangsvorschriften gem. der fünften Änderung der fachspezifischen Anlage

- Die Änderungen dieser fachspezifischen Anlage treten für die Studierenden, die zum WS 2014/2015 ihr Studium an der Leuphana beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium sowie nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2014/15 aufgenommen haben, können das Vertiefungsfach „Medienkultur und Kommunikation“ gem. 4. Änderung der FSA während einer Auslauffrist bis zum Ende des Sommersemester 2018 planmäßig abschließen. Sollte ein Abschluss des Studiums bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit auf Antrag beim Prüfungsausschluss äquivalente Module gem. der fünften Änderung der FSA zu belegen. Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben, besteht die Möglichkeit, auf Antrag über ein Anerkennungsverfahren in das Curriculum gem. dieser fünften Änderung der fachspezifischen Anlage zu wechseln.



4.

ABSCHNITT I

**Dritte Änderung der fachspezifischen Anlage
1.11.1 Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana
Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-
Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein
Lehramt vermittelt werden**

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 14.05.2014 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 1.11.1. vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 6/11 vom 05. Mai 2011) und der zweiten Änderung vom 13. Februar 2013 (Leuphana Gazette 16/13 vom 01. Juli 2013) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28. März 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 03. Juli 2014 genehmigt.

Die Anlage 1.11.1 (Sachunterricht) Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

**Anlage 1.11.1
Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B. A.)**

- a. In der Modulübersicht wird der Modultitel „Naturwissenschaften vermitteln“ durch „Grundlagen der Biologie“ ersetzt.
- b. In der Modulübersicht wird der Modultitel „Grundlagen der Biologie – organismische Aspekte“ durch „Naturwissenschaftliche Aspekte der Humanbiologie“ ersetzt.
- c. In der Modulübersicht wird der Modultitel „Biologische Formenkenntnis“ durch „Naturwissenschaften vermitteln“ ersetzt.
- d. In der Modultabelle wird das Modul „Biologische Formenkenntnis“ gelöscht.
- e. In der Modultabelle wird das Modul „Grundlagen der Biologie - organismische Aspekte“ gelöscht.
- f. In der Modultabelle wird das Modul „Grundlagen der Biologie“ ergänzt (s.u.).
- g. In der Modultabelle wird das Modul „Naturwissenschaftliche Aspekte der Humanbiologie“ ergänzt (s.u.).

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Grundlagen der Biologie (Mi-NNW-1)	<ul style="list-style-type: none"> • Moleküle des Lebens, die Zelle, Genetik, Grundlagen des Baus und der Struktur von Lebewesen, Überblick über die Vielfalt des Lebendigen, Ökologie 	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	SL: 1 Praktische Leistung PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 56/94
Naturwissenschaftliche Aspekte der Humanbiologie (Natural Science Aspects of Human Biology)	Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionen des menschlichen Körpers sowie Gesundheitsbildung. Vorlesung: Die Inhalte der Vorlesung werden, soweit es umsetzbar ist, thematisch in Form von Experimenten bei den Übungen aufgegriffen. Themenbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Einführung • Der Bewegungsapparat • Herz und Gefäßsystem Blut- und Lymphgefäßsystem • Atmungsapparat und Gaswechsel • Ernährung und Verdauung • Fortpflanzungsorgane, Entwicklung und Geburt Seminar: Es werden ausgesuchte und in der Vorlesung nicht angesprochene Themen referiert. <ul style="list-style-type: none"> • Sinnesorgane I und II • Nervensystem I und II • Haut und Hautfunktionen • Hormone und endokrine Drüsen • Humangenetik Übungen: Experimentelle Techniken und humanmedizinische Arbeitsverfahren werden dargestellt und anhand einfacher Versuche erprobt.	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS) 1 Übung (3 SWS)	SL: 1 Präsentation und Laborleistung PL: 1 Referat	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94



ABSCHNITT II

Die Änderungen treten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2014/15 beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2014 begonnen haben, studieren bis zum 30. September 2016 gemäß fachspezifischer Anlage in der Fassung vom 13.02.2013. Nach Ablauf des Sommersemesters 2016 sind Ersatzmodule gemäß der Äquivalenztabelle zu belegen.



**5.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage
1.11.1 Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.)
zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 13. April 2011, der zweiten Änderung vom
13. Februar 2013 und der dritten Änderung vom 14. Mai
2014**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.11.1 Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.) vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23.

März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. April 2011 (Leuphana Gazette Nr. 6/11 vom 05. Mai 2011), der zweiten Änderung vom 13. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 16/13 vom 1. Juli 2013) und der dritten Änderung vom 14. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28. März 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14) bekannt.

**Anlage 1.11.1
Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.)**

**Zu §6 Abs. 1
Übersicht über den Studienverlauf (Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen B.A.)**

	Sachunterricht				
	Naturwissenschaften des Alltags				
	Naturwissenschaften vermitteln		Sachunterricht		
	Naturwissenschaftliche Aspekte der Humanbiologie		Sachunterricht		
	Grundlagen der Biologie		Sachunterricht		
			Sachunterricht		

	Leuphana-Semester (20 CP)
	Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
	Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (55 CP)
	Komplementärstudium (5 CP)
	Bachelor-Arbeit (10 CP)



Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Grundlagen der Biologie (Mi-NNW-1)	<ul style="list-style-type: none"> Moleküle des Lebens, die Zelle, Genetik, Grundlagen des Baus und der Struktur von Lebewesen, Überblick über die Vielfalt des Lebendigen, Ökologie 	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Übung (2 SWS)	SL: 1 Praktische Leistung PL: 1 Klausur (90)	5	Präsenz-/Selbstlernzeit 56/94
Naturwissenschaftliche Aspekte der Humanbiologie (Natural Science Aspects of Human Biology)	<p>Kenntnisse über den Aufbau und die Funktionen des menschlichen Körpers sowie Gesundheitsbildung. Vorlesung: Die Inhalte der Vorlesung werden, soweit es umsetzbar ist, thematisch in Form von Experimenten bei den Übungen aufgegriffen.</p> <p>Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Einführung Der Bewegungsapparat Herz und Gefäßsystem Blut- und Lymphgefäßsystem Atmungsapparat und Gaswechsel Ernährung und Verdauung Fortpflanzungsorgane, Entwicklung und Geburt <p>Seminar: Es werden ausgesuchte und in der Vorlesung nicht angesprochene Themen referiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> Sinnesorgane I und II Nervensystem I und II Haut und Hautfunktionen Hormone und endokrine Drüsen Humangenetik <p>Übungen: Experimentelle Techniken und humanmedizinische Arbeitsverfahren werden dargestellt und anhand einfacher Versuche erprobt.</p>	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (1 SWS) 1 Übung (3 SWS)	SL: 1 Präsentation und Laborleistung PL: 1 Referat	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94
Naturwissenschaften vermitteln (Teaching Natural Sciences)	<ul style="list-style-type: none"> Scientific literacy Naturwissenschaftliche Denkweisen Public understanding of science Kommunikation von Wissenschaft Lehr-Lern-Prozesse grundlegende Prinzipien der Elementarisierung Alltagsvorstellungen und wissenschaftliche Vorstellungen. 	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Projektseminar (2 SWS)	PL: Projektarbeit oder Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)
Naturwissenschaften der Alltags (Everyday Natural Sciences)	<ul style="list-style-type: none"> Probleme und Möglichkeiten des fachübergreifendes Arbeitens in der Schule kontextualisierter Unterrichts exemplarisch werden lebensweltliche Themen unter Berücksichtigung der Perspektiven der Teildisziplinen unter Unterrichtsaspekten bearbeitet. Als Themen eignen sich u.a. Farbe, Luft, Wasser, Ernährung, Boden, Nachhaltigkeit. 	1 Projektseminar (2 SWS) und 1 Vorlesung* (2 SWS)	PL: Referat oder Projektarbeit	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94 * Fachfremde Grundlagenvorlesung (Chemie oder Physik) Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)

Übergangsvorschriften:

Die Änderungen treten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2014/15 beginnen, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

13.02.2013. Nach Ablauf des Sommersemesters 2016 sind Ersatzmodule gemäß der Äquivalenztabelle (Anlage zur Änderungssatzung) zu belegen.

Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2014 begonnen haben, studieren bis zum 30. September 2016 gemäß fachspezifischer Anlage in der Fassung vom



Module gemäß FSA 1.11.1 Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.) vom 13. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 16/13 vom 01. Juli 2013)	Module gemäß FSA 1.11.1 Bezugsfach Biologie – Lehren und Lernen (B.A.) vom 14. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014)
Grundlagen der Biologie – organismische Aspekte	Grundlagen der Biologie (Mi-NNW-1)
Biologische Formenkenntnis (Ma-Uwi-28)	Naturwissenschaftliche Aspekte der Humanbiologie



**6.
Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 1.3
Chemie – Lehren und Lernen (B.A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden**

„Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ wird „1 Vorlesung (2 SWS) und“ ergänzt. In der Spalte „Kommentar“ wird „Präsenz/Selbstlernen: 56/94“ durch „Präsenz/Selbstlernen: 84/66“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Die Änderungen treten zum WS 14/15 nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 14.05.2014 die nachfolgenden Änderungen der fachspezifischen Anlage 1.3 vom 11. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) und der ersten Änderung vom 13.02.2013 (Leuphana Gazette 16/13 vom 1. Juli 2013) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 28. März 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderungen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b) NHG am 10. Juli 2014 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 1.3 Chemie – Lehren und Lernen (B.A.) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

Anlage 1.3 Chemie - Lehren und Lernen (B. A.)

- a. In der Modulübersicht wird der Modultitel „Physikalisch-chemisches Praktikum“ durch „Grundlagen der physikalischen Chemie“ ersetzt.
- b. In der Modultabelle wird im Modul „Grundlagen der Organischen Chemie“ in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ „Integrierte Veranstaltung“ ersetzt durch „Übung“.
- c. In der Modultabelle wird im Modul „Anorganisch-chemisches Praktikum I“ in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ bei der Laborübung „(2 SWS)“ durch „(4 SWS)“ ersetzt. In der Spalte „Kommentar“ wird „Präsenz/Selbstlernen: 56/94“ durch „Präsenz/Selbstlernen: 84/66“ ersetzt.
- d. In der Modultabelle wird im Modul „Vertiefung in Organischer Chemie“ in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ der Ausdruck „1 Vorlesung (2 SWS) und“ gelöscht.
- e. In der Modultabelle wird im Modul „Anorganisch-chemisches Praktikum II“ in der Spalte „Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“ bei der Laborübung „(2 SWS)“ durch „(4 SWS)“ ersetzt. In der Spalte „Kommentar“ wird „Präsenz/Selbstlernen: 56/94“ durch „Präsenz/Selbstlernen: 84/66“ ersetzt.
- f. Im Modul „Physikalisch-chemisches Praktikum“ wird in der Spalte „Modul“ der Titel „Physikalisch-chemisches Praktikum (5.1) (Physical-Chemical Lab)“ geändert in „Grundlagen der Physikalischen Chemie (5.1) (Physical Chemistry)“. In der Spalte



**7.
Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 1.3
Chemie – Lehren und Lernen (B.A.) zur
Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität
Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt
vermittelt werden unter der Berücksichtigung der ersten
Änderung vom 13. Februar 2013 und der zweiten
Änderung vom 14. Mai 2014**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Fachspezifischen Anlage 1.3 Chemie - Lehren und Lernen (B. A.) vom 11.

Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 13. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 16/13 vom 1. Juli 2013) und der zweiten Änderung vom 14. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014) zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Bachelor- und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 19. November 2008 (Leuphana Gazette Nr. 4/09 vom 23. März 2009), zuletzt geändert mit Bekanntmachung 28. März 2014 (Leuphana Gazette Nr. 03/14) bekannt.

**Anlage 1.3
Chemie – Lehren und Lernen (B.A.)**

Zu §6 Abs. 1 Übersicht über den Studienverlauf (Chemie – Lehren und Lernen B. A.)“

	Experimentelle Schulchemie				
	Grundlagen der physikalischen Chemie				
	Vertiefung in Organischer Chemie		Anorganisch-chemisches Praktikum II		
	Naturwissenschaften des Alltags		Anorganisch-chemisches Praktikum I		
	Naturwissenschaften vermitteln		Grundlagen der Organischen Chemie		
			Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie		

	Leuphana-Semester (20 CP)
	Major: zwei Unterrichtsfächer (je 45 CP)
	Minor: Professionalisierungsbereich einschließlich Praktika (55 CP)
	Komplementärstudium (5 CP)
	Bachelor-Arbeit (10 CP)



Modul	Inhalt	Veranstaltungs-formen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Studien- und Prüfungsleistung	CP	Kommentar
Grundlagen der Allgemeinen und Anorganischen Chemie (1.1) (Basic Concepts of General and Inorganic Chemistry)	Das Modul befasst sich mit einführenden Themen der allgemeinen und anorganischen Chemie und behandelt Grundlagenwissen. Historische Entwicklung der Chemie • Atombau und Periodensystem • Stoffklassen und Eigenschaften • chemische Bindung • Struktur und Reaktivität • Reaktionsgleichungen und Stöchiometrie • Grundlagen der Komplexbildung • Donator-Akzeptor-Reaktionen • Einführung in die Gasgesetze • Chemisches Gleichgewicht • Elektrochemie	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS)	PL: mdl. Prüfung (30)	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)
Naturwissenschaften vermitteln (2.1) (Teaching Natural Sciences)	Scientific literacy • Naturwissenschaftliche Denkweisen • Public understanding of science • Kommunikation von Wissenschaft • Lehr-Lern-Prozesse • grundlegende Prinzipien der Elementarisierung • Alltagsvorstellungen und wissenschaftliche Vorstellungen.	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Projektseminar (2 SWS)	PL: Projektarbeit <i>oder</i> Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)
Grundlagen der Organischen Chemie (2.2) (Basic Concepts of Organic Chemistry)	• Struktur und Bindung organischer Moleküle • Funktionelle Gruppen, Eigenschaften und Reaktionen organischer Verbindungen • Stereoisomerie • Naturstoffe • Emission, Reaktion und Chemie umweltrelevanter organischer Verbindungen • Halogenorganische Verbindungen • Polyaromatische Kohlenwasserstoffe • Öle, Fette und Tenside • Reaktionen organischer Verbindungen in der Atmosphäre • Kunststoffe • Pestizide • Zeitskalen, Thermodynamik und Kinetik organisch- chemischer Reaktionen • Umweltrelevante Eigenschaften organischer Verbindungen • Ermittlung von Daten zur Abbaubarkeit	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (2SWS)	PL: Klausur (90)	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)
Naturwissenschaften des Alltags (3.1) (Everyday Natural Sciences)	• Probleme und Möglichkeiten des fachübergreifendes Arbeitens in der Schule • kontextualisierter Unterricht • exemplarisch werden lebensweltliche Themen unter Berücksichtigung der Perspektiven der Teildisziplinen unter Unterrichtsaspekten bearbeitet. Als Themen eignen sich u.a. Farbe, Luft, Wasser, Ernährung, Boden, Nachhaltigkeit.	1 Projektseminar (2 SWS) und 1 Vorlesung* (2 SWS)	PL: Referat <i>oder</i> Projektarbeit	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO) *fachfremde Grundlagenvorlesung (Physik oder Biologie); Studierende mit der Kombination Biologie und Chemie müssen demgemäß eine Vorlesung aus der Physik belegen



Anorganisch-chemisches Praktikum I (3.2) (Inorganic-Chemical Lab I)	Grundoperationen des praktischen Arbeitens Sicherheitsvorkehrungen Abfallentsorgungsbestimmungen Mobilität und Immobilität von Schwermetallen unter natürlichen Bedingungen Methoden der qualitativen Analyse Fällungsreaktionen, Löslichkeitsprodukt Gängige Nachweismethoden für anorganische Substanzen • Gefahrstoffverordnung	1 Seminar (2 SWS) und 1 Laborübung (4 SWS)	PL: Laborleistung	5	Präsenz/ Selbstlernen: 84/66 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)
Vertiefung in Organischer Chemie (4.1) (Advanced Organic Chemistry)	<ul style="list-style-type: none">• Konzepte organisch-chemischer Experimente, Führung eines Laborjournals, Protokollierung• Eigenschaften organischer Verbindungen• Möglichkeiten der Charakterisierung organischer Substanzen• Mechanistik organisch-chemischer Reaktionen• Diskussion ausgewählter Substanzklassen, z.B. Farbstoffe, Kunststoffe, Aromaten und Durchführung entsprechender Synthesen• Extraktion und Chromatografie• Nachwachsende Rohstoffe	1 Projektseminar (2 SWS) und 1 Übung (2 SWS)	PL: Laborleistung und Referat	5	Präsenz/ Selbstlernen: 56/94
Anorganisch-chemisches Praktikum II (4.2) (Inorganic-Chemical Lab II)	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung einfacher Methoden für die quantitative Ermittlung von Stoffmengen in verschiedenen Umweltkompartimenten und ihre Bewertung• Akquisition von Umweltdaten• Fehleranalyse• Ermittlung von Daten zur Abbaubarkeit	1 Seminar (2 SWS) und 1 Laborübung (4 SWS)	PL: Laborleistung	5	Präsenz/Selbstlernen: 84/66 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)
Grundlagen der physikalischen Chemie (5.1) (Physical-Chemistry)	<ul style="list-style-type: none">• Konzepte physikalisch-chemischer Experimente und Datenaufnahme,• Führen eines Laborjournals, wissenschaftliche Protokollierung• Experimentelle Überprüfung grundlegender Gesetzmäßigkeiten wie die Massenerhaltung, Bestimmung einer chemischen Formel, Avogadrozahl• Gasgesetze• Thermodynamik• Verdünnte Lösungen• Elektrochemie• Kinetik	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Seminar (2 SWS) und 1 Laborübung (2 SWS)	PL: Laborleistung und Referat	5	Präsenz/Selbstlernen: 84/66 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)
Experimentelle Schulchemie (6.1) (Experimental School Chemistry)	Schüler- und Demonstrationsexperimente aus allen Bereichen der Schulchemie mit Experimentalvortrag	1 Seminar (2 SWS) und 1 Laborübung (2 SWS)	PL: Laborleistung und Referat	5	Präsenz/Selbstlernen: 56/94 Erweiterungsfachmodul Chemie (gemäß §6a RPO)

Übergangsvorschriften:

Die Änderungen treten zum WS 14/15 nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.